

Abfallverordnung

vom 21.12.2016 (Stand am 01.06.2023)

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeinderats vom 21.12.2016. Inkrafttreten am 01.01.2017

Änderungen der Reglementsartikel

Art. 5 Änderung
Art. 7 Änderung
Art. 15 Änderung

Beschluss des Gemeinderats vom 05.04.2023. Inkrafttreten am 01.06.2023

Hinweis

Das kommunale Abfallrecht besteht aus folgenden Erlassen:

- Abfallreglement
- Verordnung zum Abfallreglement

Zuständige Abteilung

Abteilung Bau, Thunstrasse 1, 3110 Münsingen bauabteilung@muensingen.ch, 031 724 52 20

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Grundsätze	4
	Abfallkonzept	4
	Information	4
	Kontrollen, Kompetenzen	4
2.	Abfallentsorgung	4
	Öffentliche Abfallbehälter, liegengelassene Abfälle	4
	Separatsammlung	5
	Kehrichtabfuhr	5
	Behälter und Gebinde	5
	Ausschluss von der Abfuhr	6
	Sperrgut	6
	Tierkadaver	6
	Abfälle von Betrieben	7
	Kompostierung	7
3.	Gebühren	7
	Mehrwertsteuer	7
	Grundgebühr	7
	Sackgebühr	8
	Sperrgut	8
	Gewichtsabhängige Kehrichtgrundgebühr	8
	Grüngutgebühr	8
	Gebühren für Tierkadaver	8
	Weitere Gebühren	8
	Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	8
	Abgabe von Gebührenerträgen	9
	Fristen, Verzugszins	9
	Widerhandlungen	9
	Inkrafttreten	9
	Änderungsbeschlüsse des Gemeinderats mit Inkrafttreten per 01.06.2023	9

Der Gemeinderat der Gemeinde Münsingen erlässt gestützt auf das Abfallreglement¹ die folgende Abfallverordnung:

1. Allgemeine Grundsätze

Abfallkonzept

Art. 1

- ¹ Das Abfallkonzept der Gemeinde Münsingen dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen im Abfallreglement und in der Abfallverordnung. Es berücksichtigt insbesondere die Grundsätze gemäss Art.1 des Abfallreglements.
- ² Das Abfallkonzept wird regelmässig überarbeitet. Die Erarbeitung erfolgt durch die Umweltkommission. Vorgaben des Bundes, des Kantons und der Region sind zu berücksichtigen.

Information

Art. 2

- ¹ Die Bauabteilung informiert die Bevölkerung über:
- a) Organisation der Kehrichtabfuhr
- b) Organisation der Sammelstellen
- c) Separatsammlungen
- d) spezielle Abfallarten und ihre Eigenschaften
- e) weitere Themen, gemäss den Informationsschwerpunkten der Umweltkommission
- ² Die Bauabteilung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen aus dem Abfallbereich bekannt.

Kontrollen, Kompetenzen

Art. 3

- ¹ Bei Verdacht auf illegale Entsorgung von Abfällen gemäss Art. 5 des Abfallreglements nimmt die Bauabteilung Kontrollen vor. Die Polizeiorgane sind wenn nötig einzubeziehen.
- Nicht reglementskonforme Abfallsäcke und andere Behälter können zwecks Ermittlung des Verursachers durch geschultes Personal des Werkhofes geöffnet werden.
- ³ Die Bauabteilung kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.
- ⁴ Die Bauabteilung erlässt die Verfügungen und vollzieht die Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes gemäss den Art. 33 und 34 des Abfallgesetzes² vom 18.06.2003.

2. Abfallentsorgung

Öffentliche Abfallbehälter, liegengelassene Abfälle

Art. 4

- Die öffentlichen Abfallbehälter dienen zur Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für das Deponieren und Entsorgen von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.
- ² Ladengeschäfte und Grossverteiler sind verpflichtet, gut sichtbar Abfallbehälter bereitzustellen, damit die Kundschaft Verpackung vor Ort beseitigen kann. Die Geschäfte sind für die Übergabe des Abfalls an den öffentlichen Sammeldienst verantwortlich.
- Die Veranstalter sind verpflichtet, bei Sport-, Kultur- und Freizeitanlässen aller Art, genügend Abfallbehälter aufzustellen und für die Sauberkeit des Platzes während und nach dem Anlass zu sorgen. Die Veranstalter sind für die Übergabe des Abfalls an den öffentlichen Sammeldienst verantwortlich.

4 von 9

¹ Abfallreglement der Gemeinde Münsingen vom 17.06.2014

² AbfG; BSG 822.1

⁴ In besonderen Fällen von liegengelassenen Abfällen kann die Bauabteilung³ die Verursacher oder Verantwortlichen mittels Verfügung zu weitergehenden Massnahmen verpflichten.

Separatsammlung

Art. 5

- ¹ Die Gemeinde sammelt separat (Holprinzip):
- a) Altpapier und Karton
- b) Gartenabfälle
- c) Altmetall
- d) Kühl- und Gefriergeräte
- e) Haushaltgrossgeräte
- f) Kunststoffe⁴

Die Häufigkeit der Separatsammlungen im Holprinzip wird von der Bauabteilung festgelegt. Sie richtet sich insbesondere nach der Sammelmenge. Die Bereitstellung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Bauabteilung zu erfolgen.

- ² An Sammelstellen werden insbesondere folgende Abfallfraktionen entgegengenommen (Bringprinzip):
- a) Altglas
- b) Weissblech und Aluminium
- c) Textilien
- d) Altöl und Fette
- e) Sonderabfälle aus Haushalten (nur Kleinmengen)
- f) Elektrische und elektronische Geräte aus Haushalten
- g) Batterien
- h) Pneus
- i) Tierkadaver

Diese Abfallfraktionen dürfen gemäss den Weisungen der Bauabteilung nur an den dafür bestimmten Sammelstellen und zu den bezeichneten Zeiten abgegeben werden.

Kehrichtabfuhr

Art. 6

- ¹ Innerhalb des Siedlungsgebietes wird der Kehricht einmal pro Woche abgeholt. Bei Einzelbauten ausserhalb des Siedlungsgebietes erfolgt die Abfuhr in Absprache mit der Bauabteilung.
- ² Die Bereitstellung des Kehrichts hat nach den Weisungen der Bauabteilung zu erfolgen.
- ³ Säcke, Gebinde und Container dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden und sind am Abfuhrtag wegzuräumen.
- Die Bauabteilung bestimmt den Bereitstellungsort. Insbesondere kann die Bereitstellung an speziell bezeichneten Posten verlangt werden. Ein zusätzlicher Weg bis 70 m gilt als zumutbar.

Behälter und Gebinde

Art. 7

Der Kehricht ist in fest verschnürten Kehrichtsäcken von höchstens 20kg Gewicht pro Sack bereitzustellen. Es sind die offiziellen Gebührensäcke der AVAG zu verwenden. Nicht offizielle Säcke sind entsprechend ihrer Grösse mit einer Gebührenmarke zu versehen.

³ AbfG: BSG 822.1

⁴ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.04.2023. Inkrafttreten 01.06.2023.

- ² Bei grösseren Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen sowie bei Industrie-, Gewerbe und Bürobauten können offiziell zugelassene Container verwendet werden.
- ³ Gartenabfälle sind gebündelt, in soliden Körben und Kesseln mit Griffen bis maximal 20 kg pro Gebinde oder in speziell bezeichneten Containern bereitzustellen. Nicht zugelassen sind verschlossene Säcke und kompostierbare Säcke. Zum Zusammenbinden von Gartenabfällen dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden. Die Kennzeichnung der Gartenabfälle muss gemäss Art. 18 erfolgen.
- Der Abfall darf in Behältern (Container etc.) nur soweit verdichtet (gepresst) werden als er sich ohne zusätzliche Aufwand entleeren lässt. Die Container dürfen nicht überfüllt werden. Für die Grünabfuhr dürfen Container mit weniger als 140 Liter Inhalt bzw. solche, die nicht gewogen und identifiziert werden können, nicht verwendet werden.
- ⁵ Kunststoffe sind in fest verschnürten Sammelsäcke bereitzustellen. Es sind die offiziellen, von der Bauabteilung bestimmten, Gebührensäcke zu verwenden.⁵

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 8

- ¹ Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellter Kehricht wird nicht abgeführt.
- ² Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- Abfälle, für welche Separatsammlungen durchgeführt werden oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Mist, Steine
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle
- e) Abfälle aus Industrie- und Gewerbe, sofern sie in grossen Mengen oder in sperriger Form anfallen und die ordentliche Abfuhr behindern
- f) Sonderabfälle gemäss Art. 10 des Abfallreglements
- ³ Abfälle nach Abs. 2 sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Bauabteilung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.
- ⁴ Die Bauabteilung ist befugt, weitere Stoffe und Abfallarten von der ordentlichen Abfuhr auszuschliessen.

Sperrgut

Art. 9

- ¹ Als Sperrgut gelten sperrige Abfälle aus Haushaltungen, welche nicht in Säcken bereitgestellt werden können.
- ² Sperrige Abfälle aus Industrie- und Gewerbe gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Verordnung.
- ³ Das Sperrgut kann der normalen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Die Kennzeichnung des Sperrgutes muss gemäss Art. 16 erfolgen.
- ⁴ Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass Dritte nicht behindert werden und die Einsammlung rasch und ohne Verletzungsgefahr möglich ist.
- ⁵ Das Gewicht einzelner Sperrgutteile darf 30 kg nicht überschreiten.
- ⁶ Die Bauabteilung kann bestimmte Gegenstände von der Sperrgutabfuhr ausschliessen.

Tierkadaver

Art. 10

Tierkadaver sind der regionalen Tierkadaversammelstelle abzuliefern. Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

⁵ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.04.2023. Inkrafttreten 01.06.2023.

Abfälle von Betrieben

Art. 11

- Unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 2 können Industrie- und Gewerbeabfälle der ordentlichen Kehrichtabfuhr oder den Separatsammlungen mitgegeben werden.
- ² Industrie- und Gewerbeabfall, welcher der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben wird, muss in Containern bereitgestellt werden. Die Gebührenbemessung erfolgt gewichtsabhängig gemäss Art. 17.
- ³ Die Container müssen zur Erhebung der abgeführten Mengen mit einer Identifizierungseinheit ausgerüstet sein.
- ⁴ Die Kosten für die Beschaffung und Ausrüstungen von Containern tragen die Eigentümer
- ⁵ In speziellen Fällen können die Betriebe mit der Bauabteilung Vereinbarungen über die Entsorgung von Abfällen abschliessen.
- ⁶ Werden durch Betriebe regelmässig grössere Mengen von separat gesammelten Abfällen dem öffentlichen Sammeldienst übergeben, verlangt die Bauabteilung die gewichtsabhängige Abfuhr gegen Gebühr. Massgebend für die Gebührenbemessung ist der Entsorgungsaufwand.

Kompostierung

Art. 12

Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung insbesondere durch:

- a) das Angebot eines Häckseldienstes
- b) das Angebot einer Garten- und Kompostberatung
- c) das Angebot von Kompostierkursen
- d) die Mithilfe beim Aufbau von Trägerschaften für gemeinschaftliche Kompostierplätze
- e) die finanzielle Unterstützung bei der Einrichtung von gemeinschaftlichen Kompostierplätzen
- f) den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Trägerschaften von gemeinschaftlichen Kompostierplätzen

3. Gebühren

Mehrwertsteuer

Art. 13

Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Grundgebühr

Art. 14

- ¹ Die jährlich erhobenen Grundgebühren für Privatpersonen betragen:
- a) pro Wohneinheit CHF 45.00
- b) Wohneinheiten mit reduzierter Abfuhr CHF 35.00
- c) Zahlungspflichtig für die Grundgebührender Privatpersonen (Haushalte) sind grundsätzlich die Liegenschaftseigentümer und für die Grundgebühren der Betriebe die Betriebsinhaber. Die Rechnungsempfänger für die Grundgebühren der Privathaushalte sind die Adressaten für den jeweiligen Wasserbezug der Wohnobjekte.
- ² Die jährlich erhobenen Grundgebühren für das Gewerbe betragen:
- a) Betriebe (pro Betriebsstandort bzw. Firma) inkl. Heime, öffentliche Dienste, Schulen CHF 60.00
- b) Einpersonenbetriebe CHF 35.00
- ³ Die Einteilung erfolgt durch die Bauabteilung.
- ⁴ Folgende Betriebe können durch die Bauabteilung von der gewerblichen Grundgebühr befreit werden:
- a) Nebenerwerbsbetriebe mit weniger als 50 Stellenprozenten.

- b) landwirtschaftliche Familienbetriebe.
- Einpersonenbetriebe welche innerhalb der eigenen Wohnräume betrieben c) werden.

Sackgebühr

Art. 15

- Die Ansätze für die Sackgebühren werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.
- ² Die Ansätze für die Kunststoffsammelsackgebühren werden zusammen mit der Inno Recycling AG und der AVAG definiert.6

Sperrgut

Art. 16

- Sperrgut gemäss Art. 9 ist gut sichtbar mit Gebührenmarken zu bezeichnen. Bis zu einem Gewicht von 15 kg ist eine Marke, über 15 bis 30 kg sind zwei Marken und je weitere 15 kg ist je eine weitere Marke erforderlich.
- ² Die Ansätze für die Gebührenmarken werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

Gewichtsabhängige

Art. 17

Kehrichtgrundgebühr

- ¹ Die Gebühr für Kehricht in Containern beträgt pro kg CHF 0.33.
- ² Die Gebühr pro Containerleerung (Andockgebühr) beträgt CHF 4.00.

Grüngutgebühr

Art. 18

- Wird Grüngut in Containern bereitgestellt, erfolgt die Gebührenbemessung gewichtsabhängig. Die Container müssen gemäss Art. 11 Abs. 3 und 4 ausgerüstet werden.
- ² Die Gebühr pro kg Grüngut beträgt CHF 0.20. Darin eingeschlossen ist die Gebühr pro Containerleerung (Andockgebühr).
- ³ Bündel, Körbe, Kessel, etc. müssen mit Gebührenmarken für Grüngut gekennzeichnet werden. Pro Bündel, Korb, Kessel, etc. bis max. 10 kg ist eine Grüngutmarke, pro Bündel, Korb, Kessel, etc. bis max. 20 kg sind zwei Grüngutmarken gut sichtbar anzubringen. Die Grüngutmarke kostet CHF 1.50.
- ⁴ Die Gebühr für die gewerbliche Direktanlieferung von Grüngut zum Aufbereitungsplatz entspricht dem Entsorgungspreis, welche die Gemeinde bezahlen muss, zuzüglich die von der Bauabteilung festgelegten Wägegebühren.

Gebühren für Tierkadaver

Art. 19

- ¹ Die Gebühren für Tierkadaver welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach der unter den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarung über die Gebühren und Kostenverteilung der regionalen Tierkadaversammelstelle Münsingen.
- ² Sofern nötig, regelt die Bauabteilung die weiteren Details.

Weitere Gebühren

Art. 20

Die Gebühren für Sonderabfälle, für elektrische und elektronische Geräte, Haushaltgrossgeräte, Kühl- und Gefriergeräte, richten sich nach dem Entsorgungsaufwand und werden von der Bauabteilung festgelegt.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkei-

Art. 21

¹ Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, werden nach Zeitaufwand verrechnet.

⁶ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.04.2023. Inkrafttreten 01.06.2023.

- ² Für Verfügungen im Sinne von Art. 3 Abs. 4 wird eine Gebühr von CHF 100.00 bis CHF 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.
- ³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Abgabe von Gebührenerträgen

Art. 22

- ¹ Gebührenmarken und Gebührensäcke können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
- ² Die Gemeinde schliesst mit den Verkaufsstellen entsprechende Vereinbarungen ab.

Fristen, Verzugszins

Art. 23

- ¹ Die Zahlungsfrist für die jährlich erhobenen Grundgebühren sowie für die Benützungsgebühren beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
- Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Rechnungsstellung durch die Gemeinde wird ein Verzugszins geschuldet.

Widerhandlungen

Art. 24

- Widerhandlungen gegen die vorliegende Verordnung werden mit Busse bis zu CHF 2'000.00 gemäss Art. 58 ff Gemeindegesetz bestraft. Zuständig zur Bussenverfügung ist die Bauabteilung.
- Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 25

- ¹ Die Inkraftsetzung der Abfallverordnung erfolgt auf den 01.01.2017.
- ² Mit Inkrafttreten wird die Abfallverordnung vom 01.04.2015 aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 21.12.2026 genehmigt.

sig. Beat Moser Präsident sig. Thomas Krebs

Sekretär

Änderungsbeschlüsse des Gemeinderats mit Inkrafttreten per 01.06.2023 Art. 5 Änderung Art. 7 Änderung Art. 15 Änderung

Vom Gemeinderat der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 05.04.2023 genehmigt.

sig. Beat Moser

sig. Thomas Krebs

Präsident

Sekretär